



# LANDESJUGENDAMT

# info

## INHALT

Vorwort .....	2
Aus der Arbeit des Landesjugendamtes .....	3
Aus dem Landesjugendhilfeausschuss .....	3
Kita-Tag des FA 2 .....	5
Aus der Verwaltung .....	7
40 Jahre SPFZ .....	7
Fort- und Weiterbildungen als Qualitätssicherung .....	9
Weiterentwicklung der Kindertagespflege .....	12
Stiefkindadoption in lesbischen Lebenspartnerschaften .....	13
Alles, was Recht ist .....	15
Aktuelle Rechtsprechung .....	15
Aktuelle Gesetzgebung .....	20
Der Blick zurück .....	24
Fachtagung zur EU-Jugendstrategie .....	24
Tagung für Führungskräfte in Kitas .....	26
Termine .....	28
Impressum .....	30



## VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

zum zweiten Mal seit Erscheinen des Landesjugendamt (LJA-)info im Februar 2008 werden Sie an dieser Stelle die Worte von Birgit Zeller vermissen, da selbst eine Abteilungsleiterin einmal in Urlaub geht. Sie hat mich gebeten, das Vorwort an Sie zu richten.

Bei der vorliegenden Ausgabe möchte ich den Fokus auf die Aufgabe des Landesjugendamtes nach § 85 Abs.2 Nr.8 SGB VIII richten. Danach ist der überörtliche Träger - also das Landesjugendamt - sachlich zuständig für die Fortbildung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe. Nahezu alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landesjugendamtes haben in der einen oder anderen Weise mit diesem Aufgabenfeld zu tun. Ganz besonders ist hier das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (SPFZ) zu nennen, welches als Referat 36 des Landesjugendamtes tätig ist. Dabei zeigt der Beitrag in diesem Heft zum 40-jährigen Bestehen des SPFZ, dass Fortbildungsaufgaben im Rahmen der Jugendhilfe bereits vor Inkrafttreten des § 85 SGB VIII wahrgenommen wurden und eine lange rheinland-pfälzische Tradition besitzen (vgl. Seite 8f). Auch viele weitere Beiträge drehen sich um die Fort- und Weiterbildung im Kontext der Jugendhilfe. Schauen Sie, wenn Sie mögen, etwa auf die Seiten 10-13 oder 25-29. Daneben finden Sie natürlich noch viele andere interessante Ausführungen, z.B. zur Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses, zum Fachausschuss 2 oder zum Thema Stiefkindadoption.

Wir alle sind immer wieder daran interessiert, unsere Fortbildungsangebote zu aktualisieren, zu optimieren und ansprechend für Sie zu gestalten. Dafür sind wir auf den Dialog mit Ihnen angewiesen. Sollten Sie Wünsche, Anregungen oder Verbesserungsvorschläge haben, so nehmen wir diese unter [landesjugendamt@lsjv.rlp.de](mailto:landesjugendamt@lsjv.rlp.de) gerne entgegen.

Im Namen aller Mitglieder der Arbeitsgruppe info des Landesjugendamtes grüße ich Sie sehr herzlich

Birgit Berning

### Mitglieder der AG info des Landesjugendamtes

Veronika Bergmann	Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Birgit Berning	Justizariat
Matthias Bolch	Präsidentenbüro
Carina Hormesch	Geschäftsführung BAG Landesjugendämter
Iris Egger-Otholt	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen, Vollzeitpflege
Doris Michell	Referat Kindertagesstätten, Kindertagespflege
Benno Neuhaus	Referat Soziales Beratungswesen, Verbraucherinsolvenz, ambulante Hilfen zur Erziehung, Stiftungen
Ansgar Meerheim	Referat Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
Aline Kröhle	Vorzimmer Landesjugendamt
Manfred Simon	Referat Grundsatzangelegenheiten der Jugendhilfe
Dirk Steen	Referat Hilfen zur Erziehung, Kostenerstattung
Birgit Zeller	Leiterin der Abteilung Landesjugendamt

# AUS DER ARBEIT DES LANDESJUGENDAMTES

## Aus dem Landesjugendhilfeausschuss

### Rückblick auf die Sitzung vom 17. September 2012

#### Landesjugendhilfeausschuss besucht Gedenkstätte KZ Osthofen

Der Landesjugendhilfeausschuss tagte am 17. September 2012 in der Gedenkstätte KZ Osthofen. Mit diesem besonderen Tagungsort war das Schwerpunktthema „Rechtsextremismus“ verbunden.

Der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses unterstrich zur Begrüßung, dass die Gedenkstätte KZ Osthofen ein guter Ort sei, um die Debatte über Rechtsextremismus mit der bewussten Wahrnehmung für das, was in diesem Zusammenhang in Rheinland-Pfalz in der Vergangenheit geschehen ist und aktuell geschieht, zu verbinden. Er dankte Ramona Dehoff vom Förderverein KZ Osthofen, die bei einem gemeinsamen Gang der Ausschussmitglieder über das Außengelände der Gedenkstätte in die Geschichte des KZ Osthofen einführte.



LJHA Mitglieder beim Rundgang über das Gelände der KZ Gedenkstätte

Auf den ersten Blick erinnert nichts an ein Konzentrationslager. Nur wenige Schritte vom Osthofener Bahnhof entfernt steht der Besucher im Ziegelhüttenweg 38 vor einem Gebäudeensemble aus zweifarbigen Backstein. Der Industriebau aus dem 19. Jahrhundert war ursprünglich eine Papierfabrik. Von 1933-1934 befand sich hinter diesen Mauern jedoch eines der ersten Konzentrationslager in Deutschland. Der Lageralltag der Häftlinge, die ausschließlich aus politischen Gründen inhaftiert wurden, bestand aus Zwangsarbeit, Drangsalierung und Misshandlung. Dahinter stand vermutlich die Absicht des Regimes, seine Macht zu demonstrieren und politische Gegner mundtot zu machen.

Auf Initiative eines eigens gegründeten Fördervereins wurde das Gebäude des ehemaligen KZs gut 40 Jahre nach Kriegsende zur Gedenkstätte, als Ort der Erinnerung an die dort Inhaftierten und als Ort der politischen (Jugend-) Bildungsarbeit. Interkulturelle Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtspädagogik sind die Schwerpunkte. Heute liegt die Trägerschaft bei der Landeszentrale für politische Bildung. Der Förderverein der Gedenkstätte ist aber nach wie vor ein tragendes Element der Arbeit.

Professor Dr. Stephan Bundschuh knüpfte mit seinem Vortrag „Anstöße für eine Jugendarbeit gegen Rechtsextremismus“ unmittelbar an die Führung durch die Gedenkstätte an. Gerade weil das KZ Osthofen als propagiertes „Umerziehungslager“ den schleichenden Einstieg in die menschenverachtende Politik des Nationalsozialismus markiert, sei die Gedenkstätte besonders geeignet, die Wachsamkeit für aktuelle rechtsextremistische Entwicklungen zu schärfen. Dem Referenten ging es besonders

um rechtsaffine Haltungen und Tendenzen in der Mitte der heutigen Gesellschaft. Er hält ein geschlossenes politisches Konzept gegen Rechtsextremismus für erforderlich. Die mehr als 100 Todesopfer rechtsextremistischer Angriffe in der Gegenwart seien eine Mahnung an Politik und Gesellschaft, sich gegen jede Form rassistischer und menschenverachtender Bedrohung zu wehren. Die Jugendarbeit in all ihren unterschiedlichen Arbeitsformen habe dabei einen wichtigen Auftrag. Jugendarbeit müsse einen Beitrag zur aktiven Orientierung der jungen Menschen leisten, durch historische – politische Bildungsarbeit und durch Einbettung in eine „vorbildliche“ demokratische Kultur vor Ort, in der unterschiedlichste gesellschaftliche Kräfte für eine demokratische, freie Gesellschaft zusammenarbeiten.



Der Stellenwert der politischen Bildung in und durch die Jugendarbeit müsse größer werden und die Regelstrukturen der Jugendarbeit müssten dafür auch nachhaltig gestärkt werden. Jugendarbeit gegen Rechtsextremismus müsse eine tiefgehende Jugendarbeit gegen Autoritarismus sein.

Atmosphärischer Einblick in die Sitzung des LJHA

Mit der Darstellung der im Landesjugendamt angesiedelten Sonderprojekte gegen Rechtsextremismus wurde anschließend die Verbindung zur Praxis geschaffen.

Die Sonderprojekte, vorgestellt von Petra Fliedner und Renke Theilengerdes, spannen den Bogen von medialer Jugendbildungsarbeit (MAPs) über die Internetplattform ([www.komplex-rlp.de](http://www.komplex-rlp.de)) bis hin zur Einzelfallhilfe für „Aussteiger“ ((R)Auswege), für rechtsaffine junge Menschen (Rückwege) sowie für Eltern (Elterninitiative gegen Rechts), und zu dem methodisch der Gemeinwesenarbeit verwandten Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz.

Mit der Mittagspause schloss der Landesjugendhilfeausschuss die Debatte zum Thema Rechtsextremismus vorläufig ab und widmete sich weiteren Tagesordnungspunkten. Zum Schluss der Sitzung betonte der Vorsitzende aber erneut, dass die Gedenkstätte eindrücklich ins Bewusstsein hebe, wie wichtig das gesellschaftliche Engagement gegen rechtsextremistische Tendenzen sei und dass der Landesjugendhilfeausschuss sich diesem Engagement auch weiterhin widmen werde.

### Hinweis zum Thema

Es wird auf das Buch von Bundschuh, Drücker, Scholle (Hrsg.), Wegweiser – Jugendarbeit gegen Rechtsextremismus, Wochenschauverlag 2012, hingewiesen. Hier finden Sie eine Fülle von Beiträgen unterschiedlicher Autoren und Autorinnen. Weitere Informationen zu der Gedenkstätte können der Website <http://www.gedenkstaette-osthofen-rlp.de/> entnommen werden.

Ebru Berdan  
Telefon 06131 967-429  
[Berdan.Ebru@lsjv.rlp.de](mailto:Berdan.Ebru@lsjv.rlp.de)

Sybille Nonninger  
Telefon 06131 967-360  
[Sybille.Nonninger@lsjv.rlp.de](mailto:Sybille.Nonninger@lsjv.rlp.de)

## Kita-Tag des FA 2

Am 13. September 2012 fand eine außergewöhnliche Sitzung des Fachausschusses 2 statt. Ein ganzer Tag war dem Austausch über aktuelle Entwicklungen und Perspektiven der Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten gewidmet – ein Zeichen für die große Bedeutung, die die Kindertagesstätten und der seit Jahren anhaltende Ausbau auf diesem Gebiet haben.

Der Tag bot den Teilnehmenden die Möglichkeit, sich intensiv mit Fragen zu beschäftigen, die auf diesem wichtigen Gebiet anstehen und in dem gedrängten Ablauf der üblichen Sitzungstage oft nicht ausreichend Berücksichtigung finden können.

Nach einer kurzen, allgemeinen Einführung zum Status Quo der Tagesbetreuung in Rheinland-Pfalz konnten sich die Teilnehmenden in drei Arbeitsgruppen mit aktuellen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Die Themen waren:

- „Kann das Verfahren zur Erteilung und Änderung einer Betriebserlaubnis vereinfacht werden bzw. muss bei jeder geringfügigen Änderung ein Antrag auf Änderung gestellt und beschieden werden?“  
Peter Lerch, Leiter des Jugendamtes des Kreises Südliche Weinstraße, hatte dieses Thema eingebracht und gab dazu eine kurze Einführung.
- „Welche neuen pädagogischen Herausforderungen stellen sich in der Arbeit mit Kindern von 0 bis 2 Jahren und hinsichtlich des Themas Erziehungspartnerschaft und welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen?“  
Sylvia Herzog, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Hochschule Koblenz, und Xenia Roth, Leiterin des Referates Kindertagesbetreuung beim MIFKJF, moderierten dieses Thema.
- Prof. Dr. Ralf Haderlein von der Hochschule Koblenz stellte das Thema Finanzierungsmodelle, auch im Vergleich mit anderen Bundesländern, vor:  
„Welche Vor- und Nachteile, Chancen und Grenzen gibt es hierbei – bezogen auf die Verhältnisse in Rheinland-Pfalz?“

Vertreter der Arbeitsgruppen präsentierten ihre Ergebnisse im Plenum.

Die erste Arbeitsgruppe arbeitete heraus, dass unter den derzeit gegebenen gesetzlichen Vorgaben flexible Handhabungen bereits möglich sind und nicht jede Änderung der Belegung innerhalb der genehmigten Platzzahl einer Änderung der Betriebserlaubnis bedarf. Dennoch sind Fragen der Effizienz der Verfahrensabläufe offen, die weiterer Beratung bedürfen.

Die Arbeitsgruppe 2 gab dem Fachausschuss konkrete Empfehlungen auf den Weg: Die Themen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sollen im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Kita und Eltern in den Blick genommen werden. Zu Beginn soll ein gemeinsames Grundverständnis der Zusammenarbeit erarbeitet werden, mit welchem man im System Kita auf allen Ebenen (Land, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Träger der Einrichtung, Leitung der Einrichtung, Team) auf Eltern zugeht. Aber auch die Perspektive der Eltern auf die Institution Kita soll in den Blick genommen werden.

Es kann sinnvoll sein, dieses Grundverständnis in der Elternausschussverordnung festzuhalten, deren Entwicklung im Fachausschuss ohnehin weiter verfolgt würde. Wünschenswert sei die Öffnung von Räumen in Kindertagesstätten für Eltern. Das Programm Kita!Plus soll und kann die Zusammenarbeit von Eltern und Kita unterstützen. Zur Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit wird das Fortbildungscurriculum für Fachkräfte in Kitas weiterentwickelt.

Die Anwendung von § 79a SGB VIII sowie § 9a KitaG sollte im Hinblick auf den Kita-bereich eine nähere Betrachtung erfahren; hierzu wurde die Fachpraxis eingeladen, Anregungen zur Weiterentwicklung zu geben.

In der Arbeitsgruppe 3 fand ein reger Austausch zu den Vor- und Nachteilen der verschiedenen im Bundesgebiet angewandten Finanzierungsmodelle statt. Das Finanzierungssystem, das in Rheinland-Pfalz besteht, wird häufig als unübersichtlich bezeichnet, obwohl es mit vielen Detailregelungen für ein hohes Maß an Gerechtigkeit sorgen will. Bei allen Rufen nach Änderung und Vereinfachung sollten jedoch nicht die Risiken und Nebenwirkungen der anderen möglichen Finanzierungsmodelle außer Acht gelassen werden.

Die Ergebnisse zeigen, dass das Vorhaben einen ganzen Tag dem Thema der Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten zu widmen, erfolgreich war.

Die Mitglieder des Fachausschusses 2 werden nun die Ergebnisse und deren weitere Umsetzung beraten.

Doris Michell  
Telefon 06131 967-293  
[Michell.Doris@lsjv.rlp.de](mailto:Michell.Doris@lsjv.rlp.de)

# AUS DER VERWALTUNG

## 40 Jahre SPFZ

**Festakt am 10. September 2012**

Seit nunmehr 40 Jahren gibt es das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (SPFZ) in Rheinland-Pfalz – wenn das kein Grund zum Feiern ist....

Präsident Werner Keggenhoff hatte deshalb Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesjugendamts, von Ministerien und anderen Behörden sowie Fortbildner/innen und wichtige Kooperationspartner des SPFZ eingeladen. Rund 70 Gäste kamen am 10. September 2012 nach Mainz, um zu gratulieren.



Einladung zum Festakt

Am Anfang des Festaktes stand ein „filmischer Blumenstrauß“ des Landesfilmdienstes Rheinland-Pfalz: In einem Sechseinhalb-Minuten-Beitrag kamen Fachkräfte und Kooperationspartner zu Wort: „SPFZ heißt für mich: tolle Fortbildung, gute Begleitung, schöner Service“, „Man hat im Seminar die Möglichkeit einzugreifen, am Geschehen teilzunehmen, die Referenten gehen auf mich ein“ oder „Im SPFZ werden immer aktuelle und wichtige Themen aufgegriffen“.

Präsident Werner Keggenhoff hob in seiner Begrüßung hervor, dass es dem Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum in den vier Jahrzehnten stets gelungen sei, ein zeitgemäßes Bildungsprogramm anzubieten. Das zeige auch der aktuelle Themenschwerpunkt „Vielfalt“ in der Sozialen Arbeit.



v.l.n.r. Gudrun Hellmann, Dr. Richard Hartmann, Werner Keggenhoff

Dr. Richard Hartmann überbrachte die Glückwünsche der Jugend- und Familienministerin Irene Alt. Er betonte die wichtige Rolle des SPFZ als Bindeglied zwischen Ministerium und den Fachkräften; das SPFZ habe immer auch Schwerpunkte der Landesregierung umgesetzt – so sei z.B. die Gruppe der Schulsozialarbeiter vor einigen Jahren noch eine sehr kleine gewesen, heute mache sie einen beträchtlichen Teil der Fachkräfte aus, für die das SPFZ passgenaue Angebote entwickelt habe.

Der renommierte Erwachsenenbildner Prof. Dr. Rolf Arnold von der Universität Kaiserslautern hielt den Festvortrag „Herausforderungen für die Gestaltung unserer Lernkulturen“. Er stellte infrage, ob es für Lernende am besten sei, jemanden gefunden zu haben, der ihn belehre. Lernende könnten selbst viel zum eigenen Lernprozess beitragen. Auch glaube er nicht, dass man grundsätzlich zusammenkommen und sich austauschen müsse, um nachhaltig und erfolgreich zu lernen. Lernprozesse müssten selbstgesteuert, produktiv, aktivierend, situativ und sozial ablaufen.

In den „Geschichten rund um das SPFZ“ hatte die Leiterin des SPFZ, Susanne Kros, vier Gesprächspartner eingeladen, die die Geschichte des SPFZ mit geprägt haben: Alexandra Ulrich-Uebel, Leiterin der Kita in Kirn-Sulzbach, Referentin und Expertin im



Gesprächsrunde mit Geschichten zum SPFZ

Situationsansatz und den Bildungs- und Lerngeschichten; Thomas Muth, verantwortlich für den Bereich Kinder- und Jugendförderung beim Jugendamt Koblenz, ehemals AG-Leiter für die Studierenden im Anerkennungs-jahr, davor selbst Berufspraktikant; Gudrun Hellmann, von 1982 bis 2006 hauptamtliche Dozentin, Planerin und Kursbegleiterin im SPFZ und Prof. Dr. Franz Knapp, „Urvater“ der systemischen Weiterbildung des SPFZ.

Die Quintessenz dieser Runde: Es gibt inhaltliche Schwerpunkte wie z.B. die Qualifizierung der Fachkräfte, die mit unter Dreijährigen arbeiten, die interkulturelle Arbeit, den systemischen Ansatz oder den Situationsansatz, die schon vor 20 oder 30 Jahren aktuell waren und es bis heute geblieben sind. Die Begleitung von Studierenden im Berufspraktikum ist zurückgegangen, an die Stelle sind andere Schwerpunkte -wie z.B. die Qualifizierung von Fachkräften der Gesundheitshilfe- getreten.

Birgit Zellers Schlusswort als Leiterin der Abteilung Landesjugendamt war Rückblick und Ausblick zugleich: Sie stellte die Themen Kinderschutz und Frühpädagogik als wichtige Themen der letzten Jahre heraus und bedankte sich beim SPFZ für den Aufbau der Servicestelle Kinderschutz. Die Zielgruppe der Jugendlichen müsse künftig wieder stärker in den Blick genommen werden – dazu habe das SPFZ mit seiner Jahrestagung „Jugend unter Druck“ in diesem Jahr bereits einen Anfang gemacht. Eine Fortbildungseinrichtung, die am Puls der Zeit sein wolle, müsse immer auch „das Gras wachsen hören“ und künftige Entwicklungen ein wenig vorweg nehmen können.

Susanne Kros  
Telefon 06131 967-130  
[Kros.Susanne@lsjv.rlp.de](mailto:Kros.Susanne@lsjv.rlp.de)



## Fort- und Weiterbildungen als Qualitätssicherung

Das Landesjugendamt als überörtlicher Träger ist nach § 85 Abs. 2 Satz 8 SGB VIII zuständig für die Fortbildung von Mitarbeiter/innen in der Jugendhilfe.

Immer wieder finden Sie im LJA-info kleine Berichte über abgeschlossene Weiterbildungen und die Übergabe von Zertifikaten. Weil das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (SPFZ) als Referat des Landesjugendamtes sein 40jähriges Bestehen feierte, aber auch, weil es wieder so viele Weiterbildungsabschlüsse gab, soll in dieser Ausgabe ein etwas ausführlicherer Bericht zum Thema Weiterbildung stehen. Dabei geht es um zwei Handlungsfelder der Jugendhilfe.

## Struktur und Perspektiven des Pflegekinderwesens



Abschluss Trier

Seit 2009 veranstaltet das SPFZ gemeinsam mit dem Referat 33 im Landesjugendamt eine Qualifizierung für die Mitarbeiter/innen in Pflegekinderdiensten öffentlicher und freier Träger. Der dritte Kurs endete am 14. August 2012 mit der Abschlussveranstaltung, bei der auch die Leitungskräfte der jeweiligen Teilnehmenden dabei waren. Deren Einbindung ist Teil des Konzepts, an dessen Entstehen neben Mitarbeiterinnen des Landesjugendamtes auch Vertreter der Jugendämter beteiligt waren.

Der vierte Durchgang startete am 11. September 2012 in Mainz, auch beim Auftakt sind die Leitungskräfte mit dabei. Nach diesem Durchgang wird es eine Pause geben, bis neuer Bedarf „nachwächst“.

Das Landesjugendamt hat mit dieser 6-tägigen (plus 2 halbe Tage für Auftakt und Abschluss) Qualifizierung 81 Fachkräfte erreicht. 31 rheinland-pfälzische Jugendämter nahmen das Angebot an und ermöglichten ihren Mitarbeiter/innen die Teilnahme am Kurs. Zehn Teilnehmende von acht freien Trägern waren dabei, drei Gäste aus Hessen sowie jeweils eine Teilnehmerin aus Nordrhein-Westfalen bzw. aus Belgien.

### AUF EINEN BLICK

Tagungsort  
Bildungszentrum Erbacher Hof, Grebenstr. 24-26,  
55116 Mainz. Das Tagungshaus liegt in der Nähe des  
Mainzer Doms.

Termine  
Anlaufveranstaltung: 11. September 2012  
Modul 1: 6.-9. Oktober 2012  
Modul 2: 25.-26. Februar 2013  
Modul 3: 10.-11. Juni 2013  
Abschlussveranstaltung: 20. August 2013

Kosten  
720 Euro mit je 1 Übernachtung bei den 3 Modulen  
600 Euro ohne Übernachtung  
Die Zahlung erfolgt in 3 Raten.  
Teilnahme- und Zertifikatskostenersetzungen:  
• Kontinuierliche Teilnahme der PKD,  
MitarbeiterInnen an allen Modulen  
• Mitnahme der Lehrgangsbücher an den halbtägigen  
Einführungs- bzw. Abschlussveranstaltungen

Die Weiterbildung schließt mit einem Zertifikat ab.  
Anmeldung  
Bitte nutzen Sie unser Anmeldeformular aus dem  
Jahresprogramm.  
Anmeldeschluss: 14. August 2012  
Konzept der Weiterbildung  
Horst Böning, KV Mayen-Koblenz  
Katharina Rothbacher-Dolter, SV Kallertal  
Veronika Bergmann, SPFZ (Referat 36) im LSJ  
Doris Fischer-Giemek, Referat 33 im LSJ

Landesjugendamt  
Landesjugendamt  
Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum

AnsprechpartnerInnen  
Veronika Bergmann und Doris Fischer-Giemek  
Telefon 0931 961133 und 367  
bergmann.veronika@laja.rlp.de  
fischer-giemek.doris@laja.rlp.de

Kooperationspartner  
Annette Götzmann-Zimmer, Dipl.-Pädagogin & Organisationsentwicklerin, Universität Siegen  
Referenten  
Prof. Dr. Klaus Wolf, Professor für Sozialpädagogik  
offentlicher Erziehung, Universität Siegen  
Monika Thiemeyer, Dipl.-Sozialarbeiterin, Supervisorin  
(DGSV), Bad Ems  
Dipl.-Psychologin Volker Blüch, Leiter des Jugendhilfe-  
zentrums, Saarbrücken



STRUKTUR UND  
PERSPEKTIVEN DES  
PFLEGEKINDERWESENS  
IN RHEINLAND-PFALZ

Entwicklung durch Qualifizierung

A  
51

September 2012 bis August 2013  
Mainz

PKD Flyer - zum Vergrößern Klick auf das Bild

Die Konzeption dieser Qualifizierung war ein Ergebnis des Berichts des ism-Mainz zum Status Quo der Vollzeitpflege in Rheinland-Pfalz. Die Bedingungen und Arbeitsweisen in den Jugendämtern sind sehr unterschiedlich. Ein Ziel der Qualifizierung war es deshalb, Erkenntnisse zu gewinnen, welche Standards für das Gelingen von Vollzeitpflegeverhältnissen – von der Werbung und Vorbereitung der Pflegeeltern bis zur Unterbringung und Begleitung des Pflegekinds und seiner beiden Familien – wirkungsvoll sind.

In allen drei bisher beendeten Durchgängen bestand aus dem jeweiligen Blickwinkel der Leitungs- und der Fachkräfte eine hohe Übereinstimmung dahingehend, welche Haltungen, Handlungsoptionen und strukturellen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung dieser zentralen Aufgabe der Jugendhilfe notwendig und sinnvoll sind.

Damit die vielfältigen und fundierten Ergebnisse der Qualifizierung zur Verbesserung der Pflegekinderhilfe beitragen können, war bereits mit Beginn der Maßnahme die Idee verbunden, diese in Empfehlungen zur Vollzeitpflege einzuarbeiten. Im Frühsommer 2012 hat der Landesjugendhilfeausschuss auf Vorschlag des zuständigen Fachausschusses diesem den entsprechenden Auftrag erteilt. Es wird nun Aufgabe des Landesjugendamtes sein, engagierte Personen zu gewinnen, die an diesem Projekt mitwirken wollen.

### **Fachkraft für Frühpädagogik**

Die Kleinen in den Kitas halten viele Verantwortliche auf Trab. Deren Betreuung hat nicht nur massive quantitative sondern ebenso qualitativ-inhaltliche Auswirkungen. Das Ausbildungsdefizit im Bereich der Kleinstkinder muss durch Weiterbildung ausgefüllt werden. Deshalb widmet sich das SPFZ seit 2005 dieser Herausforderung. Die 20-tägige Weiterbildung Fachkraft für Frühpädagogik wird an verschiedenen Standorten in Kooperation mit den örtlichen Trägern durchgeführt und schafft die Grundlagen für ein qualitätsvolles Arbeiten mit kleinen Kindern und deren Familien. Themen wie Bindung, Eingewöhnung, Entwicklungspsychologie, Bildungsprozesse oder das Zusammenarbeiten mit Eltern sind nur einige Stichworte der inhaltlichen Vielfalt. Jede/r Teilnehmer/in schließt die Weiterbildung mit einer Abschlussarbeit ab.



Abschluss Kaiserslautern (links) und Abschluss Idar-Oberstein (rechts)

Das SPFZ bietet pro Jahr vier Kurse an vier Standorten an. Bisher fanden bzw. finden die SPFZ-Qualifizierungen in Idar-Oberstein (2), Mainz (3), Kaiserslautern (3), Frankenthal (2), Altenkirchen (1) und Zweibrücken (1) statt. 2013 gehen der Kreis Bad Dürkheim, die Stadt Bad Kreuznach und wieder Mainz und Kaiserslautern an den Start.



Abschluss Altenkirchen

Darüber hinaus werden im Auftrag des und in Kooperation mit dem SPFZ durch das Netzwerk Starke Kinder e.V. im Kreis Altenkirchen vier Kurse und im Donnersbergkreis ein Kurs durchgeführt. Der erste Kooperationskurs für Altenkirchen wurde am 6. September 2012 beendet.

Die folgenden Verbandsgemeinden und Kreise bieten die Kurse nach dem Konzept und mit Beratung und Begleitung des SPFZ in Eigenregie an: Weißenthurm, Südwestpfalz, Kusel, Vulkaneifel und der Eifelkreis Bitburg-Prüm. Insgesamt werden und wurden durch diese Qualifizierung seit 2009 knapp 600 Erzieher/innen für die neuen Herausforderungen qualifiziert. Der Kurs „Fachkraft für Frühpädagogik“ ist durch die Hochschule Koblenz für jeweils ein Modul in den Studiengängen „Bildungs- und Sozialmanagement“ und „Pädagogik der Frühen Kindheit“ anerkannt.

Veronika Bergmann  
Telefon 06131 967-133  
[Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de](mailto:Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de)

## Weiterentwicklung der Kindertagespflege

Seitdem die Kindertagespflege den „Graubereich“ des Privaten verlassen hat und im hellen Licht der Jugendhilfe steht, gibt es Pädagoginnen und Pädagogen, welche die fachliche Beratung nach §§ 23 und 43 SGB VIII übernehmen. Meist handelt es sich dabei um Mitarbeiter/innen der Jugendämter, an manchen Orten ist die fachliche Beratung an einen freien Träger delegiert worden. Diese Zielgruppe erhält vom Landesjugendamt durch das SPFZ ein jährliches Angebot eines landesweiten Arbeitstreffens sowie nach Bedarf auch weitere Fortbildungen, z.B. in 2013 zum Thema Eignung und Kinderschutz in der Kindertagespflege.

Am 18. September 2012 kamen 50 Fachberater/innen aus der Kindertagespflege zum 4. Arbeitstreffen zusammen um aktuelle Themen und Herausforderungen zu diskutieren. Staatssekretärin Margit Gottstein und Referentin Karen Schönenberg vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen informierten über die Offensive Kindertagespflege der Landesregierung, die diesen Bereich der Kinderbetreuung neben der institutionellen Betreuung stärker als bisher fördern möchte. Auch das Bundesprogramm zur Festanstellung von Tagespflegepersonen wurde diskutiert. Mit



diesem Programm können Jugendämter, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften Tagespflegepersonen anstellen. Die Dauer muss mindestens zwei Jahre betragen, der Bund beteiligt sich im ersten Jahr mit 50% an den Bruttolohnkosten. Mehr dazu wenn Sie auf das Bild klicken oder: [<hier>](#)

Ein bedeutsamer Schwerpunkt des Arbeitstreffens war die Rolle der fachlichen Beratung in der Kindertagespflege selbst. Dieses junge Feld ist noch immer in der Entwicklung, wobei die Zuständigkeiten und auch die Nicht-Zuständigkeiten sich erst nach und nach heraus bilden. Das Land Sachsen hat im März 2012 Empfehlungen für dieses Arbeitsfeld verabschiedet ([<hier>](#)), eine weitere Handreichung zur Fachberatung Kindertagespflege liegt seit Juni 2012 vor: [<hier>](#)

Die anwesenden Fachberater/innen arbeiteten mit diesem Material sowie mit den Impulsen aus einem Vortrag von Maria Theresia Münch (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.), welche die Aufgaben und die Rolle der Tagespflegepersonen in den Blick nahm. Auch in Rheinland-Pfalz, so ihr Resümee, sei es sinnvoll und an der Zeit eine Selbstvergewisserung der Fachberatung vorzunehmen.

Veronika Bergmann  
Telefon 06131 967-133  
[Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de](mailto:Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de)

## Stiefkindadoption in lesbischen Lebenspartnerschaften

Neben der steuerlichen Behandlung ist die Adoption ein Bereich, in dem eingetragene Lebenspartnerschaften der Ehe nicht völlig gleichgestellt sind. Nur Ehegatten haben gem. § 1741 Abs.2 S.2 BGB die Möglichkeit, ein fremdes Kind **gemeinsam** zu adoptieren. Menschen, die in eingetragenen Lebenspartnerschaften leben, haben seit 2005 die Möglichkeit gem. § 9 Abs.7 LPartG das Kind ihres Lebenspartners anzunehmen, man spricht von einer Stiefkindadoption. Auch kann ein Lebenspartner ein fremdes Kind **allein** annehmen, wenn der andere Lebenspartner zustimmt (§ 9 Abs.6 LPartG). Da in § 9 Abs.7 S.2 LPartG der Verweis auf § 1742 BGB fehlt, ist eine sukzessive Adoption nach derzeitiger Gesetzeslage unmöglich. Von einer sukzessiven Adoption spricht man, wenn ein fremdes Kind zunächst von einem Ehegatten angenommen wird, und zu einem späteren Zeitpunkt der andere Ehegatte das Kind ebenfalls adoptiert. Die Frage, ob diese Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar ist, liegt dem Bundesverfassungsgericht derzeit zur Entscheidung vor.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts waren 2010 ca. 23.000 eingetragene Lebenspartnerschaften registriert. In eingetragenen Lebenspartnerschaften lebten nach einer vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebenen Studie über „die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften“ 2008 ca. 2.200 Kinder. Die Untersuchungen der Studie haben ergeben, dass sich Kinder und Jugendliche in Regenbogenfamilien ebenso gut entwickeln wie Kinder in anderen Familienformen. Entscheidend für die Entwicklung der Kinder sei nicht die Struktur der Familie, sondern die Qualität der innerfamiliären Beziehungen.

Die meisten Kinder in eingetragenen Lebenspartnerschaften leben mit lesbischen Müttern, bei schwulen Lebenspartnerschaften finden sich im Vergleich wenige Kinder. Häufig werden die Kinder in die Lebenspartnerschaften hineingeboren, wenn eine der Partnerinnen ein durch Insemination gezeugtes Kind austrägt. Die Insemination ist die gängigste Methode zur künstlichen Befruchtung. Darunter versteht man das direkte Einbringen von Spermazellen eines Spenders in die Gebärmutter einer Frau mit dem Ziel, eine Schwangerschaft zu erreichen. Der Samen des Mannes kann von einem bekannten Spender oder aus einer Samenbank stammen. Nach den Standesregeln der deutschen Ärztekammer ist die ärztlich assistierte Reproduktion, zu der auch die Insemination zählt, grundsätzlich nur bei Ehepaaren oder festgefühten Partnerschaften von Mann und Frau möglich, wenn der Mann die Vaterschaft anerkennt (Deutsches Ärzteblatt, Jg.103, Heft 20, A 1395 Ziff. 3.1.1). Im Ausland besteht die Möglichkeit der ärztlich assistierten Insemination häufig auch für verpartnerte Frauen. Andere nutzen die Eigeninsemination, um schwanger zu werden. Wurde das Kind durch eine Insemination gezeugt und von einer der Partnerinnen geboren, wird es oft von der anderen Partnerin als Stiefkind adoptiert.

Für die Jugendämter stellt sich die Frage, wie diese Fälle im Bezug auf eine Adoptionspflegezeit einzuordnen sind.

Bei der „klassischen“ Stiefkindadoption hat das Kind in der Regel einen Bezug zu beiden leiblichen Elternteilen. Die Paar-Beziehung des einen leiblichen Elternteils zum neuen Ehepartner muss sich stabilisieren, eine Eltern-Kind-Bindung zum Stiefelternteil muss wachsen. Aus fachlicher Sicht wird immer wieder betont, dass eine Patchwork-Familie zumeist drei bis fünf Jahre benötigt, bis ein belastbares Eltern-Kind-Verhältnis

zum Stiefelternteil entstanden ist. Die Empfehlungen der BAG Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung gehen gerade bei Stiefkindadoptionen davon aus, dass kein Zeitdruck für eine Adoption besteht und eine Adoptionspflegezeit von mindestens einem Jahr angemessen ist. Die spezielle Frage, wie die Dauer der Adoptionspflegezeit bei einer Stiefkindadoption in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft einzuschätzen ist, wird in den Empfehlungen nicht behandelt.

Die Situation einer Inseminationsfamilie stellt sich häufig so dar, dass das Kind in die Lebenspartnerschaft als Wunschkind hineingeboren wird und von Anfang an die Möglichkeit hat, eine Bindung zu beiden Partnerinnen aufzubauen. Einen Bindungsabbruch zu einem leiblichen Vater muss das Kind dann nicht verkraften. Wenn es sich um einen unbekanntem Samenspender handelt, kann das Kind auch keinen rechtlichen Nachteil erleiden, da beispielsweise keine erb- oder unterhaltsrechtliche Ansprüche gegen den anderen leiblichen Elternteil verloren gehen.

Diese Einschätzung hat das Amtsgericht Elmshorn in seinem Beschluss vom 20.12.2010 (Az: 46 F 9/10) bei dem Antrag einer Frau vorgenommen, die das im Wege der Insemination gezeugte Kind ihrer Lebenspartnerin adoptieren wollte. Das Gericht führt aus: „Ein Adoptionspflegejahr ist nicht einzuhalten. Denn Sinn und Zweck des Adoptionspflegejahrs ist, die Prognose zum Kindeswohl (§ 1741 Abs. 1 BGB) und zum Entstehen einer wirklichen Eltern-Kind-Beziehung zu erleichtern. Vorliegend bestehen jedoch gerade hieran keinerlei Zweifel: Die Adoption entspricht dem Kindeswohl. Eine Mutter-Kind-Beziehung zwischen der Annehmenden und der Angenommenen besteht. Denn das Kind ist ein Wunschkind beider Partnerinnen. Es ist ... aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses der Partnerinnen entstanden und wird von beiden Partnerinnen gleichermaßen geliebt und umsorgt. Bereits die Schwangerschaft der weiteren Beteiligten ist von der Annehmenden intensiv begleitet worden.“ Auch einen Widerspruch zu den Empfehlungen der BAG Landesjugendämter kann das Gericht nicht erkennen: „Soweit die Empfehlungen der Landesjugendämter ... verlangen, dass auch bei einer Stiefkindadoption auf Einhaltung eines Adoptionspflegejahrs zu achten sei, bezieht sich diese Auffassung ersichtlich auf den Fall, dass ein bisheriger zweiter Elternteil ausscheidet. Denn die Notwendigkeit wird damit begründet, dass ausgeschlossen sein muss, dass ein bisheriger Elternteil ausgegrenzt werden soll, die Adoption vorwiegend dem Ehepartner zuliebe angestrebt wird oder die Adoption Bedingung bei der Eheschließung war.“

Es ist sinnvoll und angemessen, die beiden unterschiedlichen Fallkonstellationen der Stiefkindadoption zu unterscheiden. Die Frage, welche Kriterien für die Adoptionspflegezeit in lesbischen Lebenspartnerschaften gelten sollen, muss diskutiert werden und bedarf der weiteren Abstimmung. Eine Rolle könnte spielen, ob ein Wunschkind in eine Inseminationsfamilie hineingeboren wird, ob die Partnerinnen in einer belastbaren stabilen Partnerschaft leben und ob das Kind bereits eine sichere Bindung zur annehmenden Stiefmutter aufgebaut hat. In jedem Fall muss eine dem Wohl des Kindes entsprechende Einzelfallentscheidung getroffen werden.

Iris Egger-Otholt  
Telefon 06131 967-274  
[Egger-Otholt.Iris@lsjv.rlp.de](mailto:Egger-Otholt.Iris@lsjv.rlp.de)

# ALLES, WAS RECHT IST

## Aktuelle Rechtsprechung

**Fiktive Einkünfte müssen objektiv erzielbar sein – Zurechnung fiktiver Einkünfte bei der Unterhaltsverpflichtung und Zumutbarkeit von Nebentätigkeit**



**Bundesverfassungsgericht: Beschlüsse vom 18. Juni 2012 – 1 BvR 774/10; 1 BvR 1530/11; 1 BvR 2867/11**

Alle drei Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) behandeln die Zurechnung fiktiver Einkünfte im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Mindestunterhalt für das minderjährige Kind. Ein Fall betraf zusätzlich die Zumutbarkeit der Erzielung von (fiktiven) Nebentätigkeitseinkünften. In allen drei Fällen waren die Beschwerdeführer (BF), die sich gegen die Anrechnung fiktiver Einkünfte gewandt hatten, erfolgreich. Das BVerfG ging davon aus, dass die angefochtenen Entscheidungen die BF in ihrem aus **Art. 2 Abs.1 GG** folgenden Grundrecht auf **wirtschaftliche Handlungsfreiheit** verletzen.

In § 1603 BGB zur unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit heißt es: „(1) Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. (2) Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und er Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden.“ Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Unterhaltrecht und aus Art. 6 Abs.2 GG folgt die Verpflichtung der Eltern zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Es entspricht gefestigter Rechtsprechung des BVerfG und des Bundesgerichtshofs (BGH), dass nicht nur die tatsächlichen, sondern auch fiktiv erzielbare Einkünfte berücksichtigt werden, wenn der Unterhaltsverpflichtete eine ihm mögliche und zumutbare Erwerbstätigkeit unterlässt, obwohl er diese „bei gutem Willen“ ausüben könnte (vgl. auch BGH Urteil vom 4. Mai 2011 – XII ZR 70/09, juris Rn29). Auch bei gesteigerter Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern müsse dabei stets die Grenze des Zumutbaren beachtet werden. Übersteige die Gesamtbelastung des Unterhaltsschuldners diese Grenze, sei die Beschränkung seiner (wirtschaftlichen) Dispositionsfreiheit als Folge der Unterhaltsansprüche nicht mehr Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung (vgl. BGH Urteil, juris Rn29).

## Fallgestaltungen

Der Beschwerdeführer (BF) im Verfahren **1 BvR 774/10** stammte aus Ghana. Er bezog als Küchenhilfe bei einer 40 Stunden-Woche einen Nettoverdienst von rund 1027 Euro. Davon zahlte er anerkannten Unterhalt in Höhe von 125 Euro monatlich an seinen Sohn. Das Amtsgericht verurteilte ihn zur Zahlung des Mindestunterhalts (damals 199 Euro). Es ging davon aus, dass er als ungelernte Arbeitskraft bei entsprechenden Bemühungen eine Erwerbstätigkeit (10 Euro brutto/Stunde) hätte finden können. Dies hätte ihm ermöglicht, unter Berücksichtigung seines Selbstbehalts (900 Euro) und einer Unterhaltszahlung für ein weiteres Kind, einen Mindestunterhalt von

176 Euro zu zahlen. Die fehlenden 23 Euro hätte er über eine Nebentätigkeit erwirtschaften müssen. Das Oberlandesgericht (OLG) wies mit entsprechender Begründung die Berufung zurück.

Im Verfahren **1 BvR 1530/11** war der BF körperlich behindert und bezog Sozialleistungen für Erwerbsfähige (nach SGB II). Das Amtsgericht ging davon aus, dass er 100% des Mindestunterhalts zahlen könnte. Er hätte keine hinreichenden überregionalen Arbeitsbemühungen gezeigt und es sei nicht nachvollziehbar, dass er krankheitsbedingt nicht arbeiten könnte. So hätte er – unbeschadet seiner körperlichen Einschränkungen, bei einem Grad der Behinderung von 50 –, noch als Nachtportier oder Pförtner arbeiten können. Mit einem so erzielbaren bereinigten Nettoeinkommen von 1235 Euro monatlich, abzüglich 5% berufsbedingte Aufwendungen, hätte er den Mindestunterhalt zahlen können. Die Berufung wurde vom OLG zurückgewiesen.

Der BF im Verfahren **1 BvR 2867/11** lebte ebenfalls von Leistungen nach dem SGB II. Das Amtsgericht verpflichtete ihn zur Zahlung von 225 Euro im Monat, obwohl er kein Einkommen erzielte. Es berücksichtigte gesundheitliche Einschränkungen. Für seine fehlende Leistungsfähigkeit sei er aber im Hinblick auf den geltend gemachten Mindestunterhalt darlegungs- und beweiselastet. Er hätte keine Angaben zu seinen Bemühungen um eine Arbeit gemacht, sondern sich auf die Mitteilung beschränkt, aufgrund seiner persönlichen Situation nicht vermittelbar zu sein. Das OLG wies die Beschwerde zurück. Der BF kritisierte, die Gerichte hätten die Annahme, er könnte bei entsprechenden Bemühungen das zur Zahlung des titulierten Unterhalts erforderliche Einkommen erwirtschaften, nicht tragfähig begründet.

### **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**

Bei der Geltendmachung der Verletzung der BF in ihrem Recht aus Art. 2 Abs.1 GG (wirtschaftlichen Handlungsfreiheit) kam zum Tragen:

**1 BvR 774/10:** Auch bei gesteigerter Erwerbsobliegenheit dürfte im Rahmen des § 1603 Abs.2 BGB nichts Unmögliches verlangt werden. Das OLG hätte keine Feststellung dazu getroffen, auf welcher Grundlage es zu der Auffassung gelangt sei, der BF könnte einen Bruttolohn von 10 Euro erzielen. Es sei aus der Entscheidung nicht zu erkennen, dass das OLG sich an den persönlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten des BFs und an den tatsächlichen Gegebenheiten am Arbeitsmarkt orientiert hätte. Zur Höhe eines als ungelernete Kraft erzielbaren Einkommens hätte das OLG keine hinreichenden Feststellungen getroffen. Mit Blick auf die (zusätzlich) zumutbare Nebentätigkeit (23 Euro im Monat), hätte der BF nicht hinreichend dargetan, dass damit eine Verletzung seiner wirtschaftlichen Handlungsfreiheit gegeben gewesen wäre, er hatte sich pauschal auf die Arbeit von 40 Stunden wöchentlich bezogen. Er hätte nicht dargelegt, dass auf dem Arbeitsmarkt keine für ihn geeignete Nebentätigkeit vorhanden gewesen sei.

**1 BvR 1530/11:** Auch in diesem Fall rügte das BVerfG, dass die Gerichte keine Feststellung dazu getroffen hätten, auf welcher Grundlage sie zu der Auffassung gelangt seien, der BF hätte das angenommene fiktive Einkommen objektiv erzielen können. Als ungelernete Kraft hätte er dafür auf der Grundlage der Berechnungen einen Bruttostundenlohn von 11,65 Euro erzielen müssen. Es hätte einer konkreten Prüfung bedurft, ob der BF in Anbetracht seiner Ausbildung und seines beruflichen Werdegangs sowie im Hinblick auf sein Alter und seine krankheitsbedingten Ein-



schränkungen sowie unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten am Arbeitsmarkt in der Lage gewesen wäre, ein Einkommen in dieser Höhe zu erzielen.

**1 BvR 2867/11:** Die Gerichte seien zutreffend davon ausgegangen, dass sich der BF nicht um eine Erwerbstätigkeit bemüht hätte, mithin subjektive Erwerbsbemühungen fehlten. Keine Feststellungen seien aber dazu getroffen worden, ob er objektiv in der Lage gewesen wäre, das festgelegte Einkommen zu erlangen.

**Insgesamt** hatten die Verfassungsbeschwerden Erfolg, da die Gerichte nicht hinreichend dargelegt hatten, wie sie zu der Annahme kamen, dass der jeweilige BF unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse und der Bedingungen des Arbeitsmarktes, objektiv in der Lage gewesen wäre, das fiktiv berechnete Einkommen konkret zu erzielen.

### **Zusammenfassung aus Sicht des Landesjugendamtes**

Erzielt der Unterhaltspflichtige keine Einkünfte und unterlässt dabei eine ihm subjektiv und objektiv mögliche und zumutbare Erwerbstätigkeit, so begeht er eine Obliegenheitsverletzung mit Blick auf seine Leistungsfähigkeit. Die Darlegungs- und Beweislast für entsprechende Anstrengungen auf dem Arbeitsmarkt obliegen dem Unterhaltspflichtigen. Die **Zurechnung fiktiver Einkünfte** setzt zum einen voraus, „dass subjektive Erwerbsbemühungen des Unterhaltsschuldners fehlen. Zum anderen müssen die zur Erfüllung der Unterhaltspflichten erforderlichen Einkünfte für den Verpflichteten objektiv erzielbar sein, was von seinen persönlichen Voraussetzungen wie beispielsweise Alter, beruflicher Qualifikation, Erwerbsbiographie und Gesundheitszustand und dem Vorhandensein entsprechender Arbeitsstellen abhängt.“ (vgl. BVerfG 1 BvR 2867/11, juris Rn13; 1 BvR 1530/11, juris Rn15). Schließlich ist Zumutbarkeit erforderlich. Die Ausführungen des BVerfGs zeigen, dass die Gerichte zur **objektiven Erzielbarkeit** der (fiktiven) Einkünfte sehr konkrete Darlegungen anstellen müssen. Insofern sollten auch Mitarbeiter/-innen von Jugendämtern bei ihren Ausführungen darauf achten, dass sie möglichst substantiiert die Kriterien des BVerfGs abarbeiten und darlegen, warum objektiv von dem Unterhaltspflichtigen entsprechende Einkünfte zu erzielen gewesen wären. Geeignete, zumutbare Schätzungsgrundlagen (z.B. Eignung für bestimmte Tariflohtätigkeit und Angebote auf dem Arbeitsmarkt) sind darzulegen, sie erleichtern die trichterliche Schätzung nach § 287 ZPO (vgl. § 113 Abs.1 FamFG).

Das BVerfG erachtete bei fiktiven Einkünften, oberhalb der Vollzeitarbeit (40 Stunden) die Darlegungen eines BF für nicht hinreichend. Dieser hätte darlegen sollen, dass auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine für ihn geeignete **Nebentätigkeit** vorhanden gewesen sei. Auch hätte er nicht substantiiert dargelegt, aus welchen Gründen ihm die Aufnahme einer Nebentätigkeit nicht zumutbar gewesen wäre. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des BGH wird eine derartige Nebentätigkeit häufig als überobligatorisch angesehen (vgl. auch Handbuch des Fachanwalts Familienrecht-Gerhardt u.a., 8. Auflage 2011, Kapitel 6, Rn135). Dies müsste dann erst recht bei fiktiven Einkünften aus Nebentätigkeit gelten, was zu einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast führen müsste. Das BVerfG geht hier aber davon aus, dass die Unzumutbarkeit vom Unterhaltspflichtigen darzulegen sei, wenn sie sich nicht bereits aus dem Tatsachenvortrag ergibt. Dies bedeutet, dass eine Nebentätigkeit - bei Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere §§ 3, 6, 9 Arbeitszeitgesetz -, nach Ansicht des BVerfG grundsätzlich mit Blick auf fiktive Einkünfte - jedenfalls in Mangelfällen - berücksichtigungsfähig ist. Umgangszeiten sollten miteinbezogen werden. Es bleibt abzuwarten wie die Obergerichte hierauf reagieren werden. Der BGH hat im Jahre

2008 bei nicht hinreichender Würdigung der Zumutbarkeit, die Anrechnung fiktiver Einkünfte verneint (BGH Urteil vom 3. Dezember 2008 – XII ZR 182/06, juris, Rn29), also zugunsten der Unterhaltspflichtigen entschieden und im Jahre 2011 (BGH Urteil vom 4. Mai 2011 – XII ZR 70/09, juris Rn30) festgestellt, dass bei einer Berufstätigkeit von unter 40 Stunden/Woche grundsätzlich eine Nebentätigkeit verlangt werden könnte (vgl. auch LJA-info April 2012, S.18).

Die Entscheidungen des BVerfG finden Sie in juris und unter [www.bverfg.de/](http://www.bverfg.de/) Entscheidungen.

### **Öffentliche Hilfen nach §§ 11 bis 40 SGB VIII gehen Maßnahmen, mit denen eine Trennung der Kinder von der Familie verbunden ist, vor – Wahrung der Verhältnismäßigkeit nach §1666a BGB**

**Oberlandesgericht Koblenz Beschluss vom 29. Mai 2012 – 11 UF 266/12 (juris)**

#### **Falldarstellung und Entscheidung der Vorinstanz**

Das in einer Klinik geborene Kind wurde am 9. März 2012 vom Jugendamt X in Obhut genommen. Die Kindeseltern lebten unverheiratet zusammen. Die Kindesmutter hat zwei weitere Kinder, aus einer anderen Beziehung. Für eine Tochter erhielt sie von August 2010 bis Mai 2011 stationäre Erziehungshilfe. Mit Beschluss vom 14. März 2012 hat das Amtsgericht Koblenz auf eine Gefährdungsanzeige des Jugendamtes X der allein sorgeberechtigten Kindesmutter das Recht zur Aufenthaltbestimmung, das Recht auf Regelung der ärztlichen Versorgung, das Recht zur Zuführung zu medizinischen Behandlungen und das Recht zur Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen für das betroffene Kind entzogen, welches mit der Entscheidung in Bereitschaftspflege gelangte. Am 2. April 2012 hat das Amtsgericht Andernach nach einem Anhörungstermin die einstweilige Anordnung aufgehoben. Es hat der Kindesmutter aufgegeben, bis spätestens 16. April 2012 öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen. Für den Fall der fristgerechten Antragstellung sollte das Kind bis zum 17. April 2012 an die Mutter herauszugeben sein. Das Amtsgericht hat ferner dem Jugendamt aufgegeben, nach Herausgabe des Kindes regelmäßige Kontrollbesuche im Haushalt der Kindesmutter vorzunehmen und eine sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) mit mindestens 3-mal wöchentlich 2 Stunden zu installieren. Das Kindeswohl sei aufgrund der psychischen Labilität der Kindesmutter gefährdet. Dieser Gefährdung könnte durch die (Jugendhilfe-)Maßnahme der SPFH begegnet werden. Eine Trennung von der Familie sei nicht erforderlich. Von Amts wegen hat das Amtsgericht das Hauptsacheverfahren nach § 1666 BGB eingeleitet. Die Kindesmutter stellte am 5. April 2012 einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung. Am 13. April 2012 erfolgte die Rückführung des Kindes in den mütterlichen Haushalt. Eine SPFH wurde eingerichtet (5-mal die Woche mit insgesamt 10 Fachstunden).

Die Beschwerde des Jugendamtes X zielte darauf ab, die alte Beschlusslage vom 14. März 2012 wieder herzustellen. Die Einschränkung der elterlichen Sorge sei erforderlich, bis die Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter fachärztlich festgestellt worden sei. Es stehe nicht fest, dass die Kindesmutter in der Lage sei, das Kind zu versorgen. Das Jugendamt bemängelte, dass es in seinem Beurteilungsspielraum liege, zu prüfen und zu entscheiden, welche Hilfeart und welcher Umfang der Hilfe erforderlich seien, um das Kindeswohl sicherzustellen. Details einer Hilfestellung könnten nur im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens durch das Jugendamt geregelt werden. Die Kindesmutter ist der Beschwerde des Jugendamtes entgegengetreten. Die Fachkraft der sozialpädagogischen Familienhilfe berichtete, dass eine gute Versorgung im Haushalt der Kindeseltern erfolgte.

## Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz

Die Beschwerde des Jugendamtes X wurde als zulässig gemäß § 162 Abs.3 Satz 2 FamFG erachtet. Sie wurde als unbegründet angesehen, soweit sie sich gegen die Aufhebung der einstweiligen Entziehung von Teilbereichen der elterlichen Sorge und gegen die Anordnung der Herausgabe des Kindes in den mütterlichen Haushalt nach SPFH durch die Kindesmutter richtete. Zum Zeitpunkt der amtsgerichtlichen Entscheidung am 2. April 2012 hätten die Voraussetzungen für den Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB nicht mehr vorgelegen, da der Kindeswohlgefährdung auf andere Weise, und zwar durch öffentliche Hilfe, hätte entgegengewirkt werden können, § 1666a Abs.1 Satz 1 BGB. Nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern berechtige den Staat auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs.2 Satz 2 GG übertragenen Wächteramtes, die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschließen oder gar selbst die Aufgabe zu übernehmen. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. z.B. auch LJA-info Ausgabe 5/2009, S.11, 12) wurde darauf hingewiesen, dass das elterliche Fehlverhalten (nachweisbar) ein solches Ausmaß erreichen müsse, dass das Kind bei einem Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre. Diese Voraussetzungen seien nicht gegeben, wenn es Eltern nicht gelinge, ihre Erziehungsfähigkeit nachzuweisen. Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden sei, seien nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden könnte (vgl. § 1666a Abs.1 BGB). Bei der Auswahl der Mittel hätten die Gerichte dem verfassungsmäßig verbürgten Elternrecht hinreichend Rechnung zu tragen und sich streng am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren. Der Staat müsse daher nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen. Vorrangige Maßnahmen seien nach § 1666a BGB die öffentlichen Hilfen nach §§ 11 bis 40 SGB VIII. Das OLG hat insoweit die Entscheidung des Amtsgerichts im Ergebnis für richtig befunden und einen Eingriff in die durch § 36a SGB VIII dem Jugendamt eingeräumte Kompetenz der fachlich-inhaltlichen Steuerung des Hilfeprozesses verneint.

Es hat allerdings auch darauf hingewiesen, dass die Verschränkung familienrechtlicher und sozialrechtlicher Schutzansätze organisatorisch und kompetenzrechtlich vom Gesetzgeber nicht klar strukturiert sei. Als vorrangiger Lösungsweg werden daher allgemein die Verantwortungsgemeinschaft von Familiengericht und Jugendamt sowie die Pflicht zu einer kooperativen Zusammenarbeit angesehen. Gelingt dieses nicht, besteht nach Auffassung des Senats zwingend eine Letztverantwortung und ein Letztentscheidungsrecht des Familiengerichts (vgl. auch § 1666 Abs.3 Nr.1 BGB).

Sofern das Jugendamt keine geeignete Hilfe anbiete, sei zu differenzieren. Da öffentliche Hilfen im Sinne des § 1666a Abs.1 Satz 1 BGB nur solche seien, die das Jugendamt konkret anbiete, bleibe dem Familiengericht in solchen Fällen die Möglichkeit den Eltern die Inanspruchnahme nach § 1666 Abs.3 Satz 1 BGB zu gebieten. Diese müssen dann gegebenenfalls den Rechtsweg gegen das Jugendamt beschreiten. Das Familiengericht selbst könnte in Fällen in denen das Jugendamt seine Leistungsverweigerung etwa nicht auf sozialpädagogische Gründe stütze, Hilfen gegen das Jugendamt in der Regel nur anordnen, wenn dies auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens geboten erscheint. Auch bei sozialpädagogisch begründeter Ablehnung werde das Gericht die Geeignetheit einer öffentlichen Hilfe nur auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens treffen können.

## **Einschätzung aus Sicht des Landesjugendamtes**

Die Entscheidung sollte in entsprechenden Konfliktfällen mit den Familiengerichten berücksichtigt werden, denn sie stellt wesentliche Punkte im Spannungsverhältnis Familiengericht-Jugendamt im Zusammenhang mit dem Entzug der elterlichen Sorge klar. Zum einen wird es immer wieder ein Spannungsfeld darstellen, welcher Tatsachenvortrag zum Nachweis der Voraussetzungen für den Entzug der elterlichen (Teil-)Sorge zu erbringen ist. Der Beschluss zeigt, dass jedenfalls nicht die Eltern für ihre Erziehungsfähigkeit nachweispflichtig sind, auch dann nicht, wenn zu einem vorangehenden Zeitpunkt der Entzug der elterlichen (Teil-)Sorge schon in Betracht gekommen ist. Zum anderen ist es Aufgabe der Familiengerichte im Rahmen des Grundrechtsschutzes und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit mildere in Betracht kommende „gerichtliche“ Maßnahmen nach § 1666 Abs.3 BGB aufzuerlegen. Insoweit trifft das Gericht die Letztentscheidungspflicht. Da die organisatorischen und kompetenzrechtlichen Verschränkungen durch den Gesetzgeber nicht klar strukturiert sind, ist der vorrangige Lösungsweg kooperativ im Rahmen der Verantwortungsgemeinschaft zwischen dem Familiengericht und dem Jugendamt zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, bleibt der Verwaltungsrechtsweg für die Betroffenen oder die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Klärung der Geeignetheit von bestimmten öffentlichen Hilfen. Bedeutsam ist, dass die Sensibilität für das gesetzlich angelegte Dilemma sowohl dem Familiengericht als auch dem Jugendamt vor Augen steht und immer wieder der gemeinsame Maßstab des Kindeswohls leitend wirkt.

## **Hinweis**

In einem Beschluss vom 18. Juli 2012 – XII ZB 661/11 (juris) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Genehmigung der Unterbringung eines Kindes, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist (vgl. § 1631b BGB), unzulässig ist, solange insbesondere eine Heimerziehung in einer offenen Einrichtung nicht aussichtslos erscheint. Auch hier spielte die Prüfung der Verhältnismäßigkeit mit Bezug auf mögliche Jugendhilfeleistungen eine große Rolle und gilt insoweit Entsprechendes.

## **Aktuelle Gesetzgebung**

### **Gesetz zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern – Beschluss des Bundesrates vom 21. September 2012**

Bereits in vorangehenden Ausgaben des LJA-info (August 2012, S.14f; Juni 2012, S.10ff) wurde auf die Sorgerechtsreform nicht miteinander verheirateter Eltern eingegangen. Die betroffenen Ausschüsse im Bundesrat (Rechtsausschuss, Ausschuss für Frauen und Jugend, Ausschuss für Familie und Senioren) haben mit BR-Drs. 465/1/12 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (RegE) Stellung genommen. Dieser Stellungnahme ist der Bundesrat mit seinem Beschluss vom 21. September 2012 (BR-Drs. 465/12 Beschluss) im Ergebnis weitestgehend gefolgt, wenn auch die Begründung im Einzelfall abweicht. Beide Stellungnahmen finden Sie unter [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de) / Parlamentsmaterialien.



Die Stellungnahme des Bundesrates bezieht sich im Wesentlichen auf folgende Änderungen:

■ **§ 1626a Abs.1 Nr.1 BGB-RegE** sieht - wie die derzeit geltende Regelung - bei einer **übereinstimmenden Sorgeerklärung** vor, dass die (gemeinsame) Sorge im Ganzen wahrzunehmen ist. In der BR-Drs. wird insoweit eine Änderung gefordert, als die **Sorge „ganz oder in Teilbereichen“** durch übereinstimmende Sorgeerklärungen begründet werden können soll. Dies würde grundsätzlich einen höheren (Beratungs-)Aufwand für die Jugendämter darstellen, böte aber auch eine höhere Flexibilität für die Eltern. Auch in der BR-Drs. 465/12 Beschluss, S.1 wird davon ausgegangen, dass die Fallzahlen der Sorgeerklärungen dadurch steigen werden.

■ **§ 1626a Abs.2 Satz 2 BGB-RegE** soll gestrichen werden. Diese Regelung sieht im Rahmen des vereinfachten Verfahrens (§ 155a FamFG-RegE) z.B. vor, dass bei einem Antrag des Vaters auf Übertragung der gemeinsamen Sorge und bei Nichtreaktion der Mutter, vermutet werden soll, dass dies dem Kindeswohl nicht widerspreche, sofern nicht sonst Gründe ersichtlich sind, die dagegen sprechen. Der Bundesrat (BR-Drs. 465/12 Beschluss, S.2) lehnt diese Konstruktion ab. Durch die Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes in Kindschaftssachen, werde sichergestellt, dass die Belange des Kindeswohls vor der Entscheidung des Gerichts möglichst umfassend und sorgfältig festgestellt und abgewogen würden. Eine gesetzliche Vermutung, die lediglich am Schweigen der Eltern und am Fehlen offensichtlicher Versagensgründe anknüpfe, werde der Aufgabe der Gerichte, dem Kindeswohl in Kindschaftssachen bestmöglich Geltung zu verschaffen, nicht gerecht. Fälle, in denen Eltern uneinig über die Erteilung des Sorgerechts seien, beinhalteten immer eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Darum sollte in diesen Fällen nicht auf die „Kompetenzen der Jugendämter,“ verzichtet werden. Es müssten daher auch sowohl die Eltern als auch das Jugendamt gehört werden.

■ Die in **§ 155a Abs.2 S.2 FamFG-RegE** geregelte kürzeste Reaktionsfrist der Mutter sechs Wochen nach der Geburt sei zu kurz. Die sechswöchige Frist dürfe erst mit Ablauf der Mutterschutzfrist beginnen.

■ Das in **§ 155a Abs.3 FamFG-RegE** vorgesehene vereinfachte Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge werde von der großen Mehrzahl der Familiengerichte nicht befürwortet. Auch sei es bei den Äußerungen der Fachverbände beinahe einhellig auf Ablehnung gestoßen (übrigens auch im Rahmen der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter). Dies aus folgenden Gründen: Es kämen viele Gründe in Betracht, weshalb sich eine Mutter innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist nicht oder nicht ausreichend zum Antrag auf Einräumung der gemeinsamen Sorge äußern könnte. Es werde dem staatlichen Wächteramt für das Kindeswohl nicht gerecht, wenn eine gerichtliche Entscheidung ohne persönliche Anhörung der Eltern und des Jugendamtes erfolge. Das Gericht könne ohne Anhörung nicht im Sinne einer einvernehmlichen Regelung auf die Eltern einwirken und die Mutter werde eine auferlegte Entscheidung in der Regel nicht beschwerdelos akzeptieren.

■ **Allgemein wird zum Gesetzentwurf** festgestellt, dass insbesondere Väter angäben, über rechtliche Möglichkeiten nur unzureichend informiert zu sein. Dieses Problem werde dadurch verstärkt, dass dem Personal des Jugendamtes ausweislich eines Gutachtens des Deutschen Jugendinstituts eine neutrale Beratung und Belehrung über die mögliche Ausgestaltung des Sorgerechts zum Teil schwer falle, da es in seiner täglichen Praxis vorwiegend Mütter unterstütze und berate und Fälle des gemeinsamen Sorgerechts eher als konfliktrüchtig erlebe. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, dass Inkrafttreten des Gesetzes durch Maßnahmen zu flä-

kieren, die sicherstellen, dass alle betroffenen Mütter und Väter möglichst frühzeitig über die Handlungsoptionen, die ihnen im Hinblick auf das Sorgerecht ihres Kindes zustehen, neutral, umfassend und zugleich verständlich informiert werden.

### **Einschätzung aus Sicht des Landesjugendamtes**

Die Ablehnung des vereinfachten Verfahrens ist aus jugendhilfefachlicher Sicht zu begrüßen. Es erscheint fraglich, ob auch gemeinsame Teilsorgeerklärungen ohne Weiteres hilfreich sein werden. Sie könnten die Hinführung zu einer möglichst gemeinsamen Sorge der Elternteile erschweren, auch wenn sich zweifelnde Elternteile eher zu Teilübertragungen bereit erklären dürften. Auf die Jugendämter werden eine viel umfänglicherer Beratungsarbeit und ein erhöhter Arbeitsaufwand auch mit Blick auf die Führung des Sorgeregisters zukommen. Bezüglich des Aufgabenzuwachses im Zusammenhang mit dem Sorgeregister sind keine Änderungen in der Stellungnahme des Bundesrates vorgesehen. Angesichts der auch in der Fachwelt wahrnehmbaren breiten Ablehnung des vereinfachten Verfahrens, dürfte die Umsetzung der damit verbundenen Regelungen zunehmend schwieriger werden. Es wäre auch nicht zielführend den Amtsermittlungsgrundsatz an dieser Stelle zu verkürzen.

### **Geszentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts**

Bereits im letzten Heft LJA-info August 2012 S.9f wurde von dem im Mai vorgelegten Referentenentwurf berichtet, der nur geringfügig von dem jetzt vorgelegten Geszentwurf der Bundesregierung (RegE) vom 15. August 2012 abweicht. Letzteren finden Sie [<hier>](#).

Auch auf der Grundlage des RegE ist weiterhin zu erwarten ist, dass mit seiner Umsetzung eine Beratungsmehrbelastung auf die Jugendämter und Beratungsstellen zukommen wird, zumal die Rechtspfleger im Zusammenhang mit der zum Regelfall bestimmten vorherigen Antragstellung bei der Beratungshilfe weiter dazu aufgerufen sind, auf andere Stellen zu verweisen (S.38 des RegE). Besonders betroffen werden die Beistände und Vormünder sein. Bei der Prozesskostenhilfe werden Freibeträge gesenkt und die Ratenzahlungshöchstdauer von 48 Monaten auf 72 Monate erhöht, was zu einer Mehrbelastung insbesondere von Familien führen wird. Die missbräuchliche Inanspruchnahme soll durch einen deutlich höheren Prüfungsaufwand sowohl bei der Beratungs- als auch bei der Prozesskostenhilfe zurückgedrängt werden. Im Gegensatz zum Referentenentwurf wird bei den Auskunftspflichten zur Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe jetzt darauf verzichtet, dass der Rechtssuchende mit der Antragstellung in die gegebenenfalls erforderliche Auskunftserteilung durch andere Stellen (z.B. Finanzämter oder Sozialleistungsträger) vorab einwilligen muss. Es bleibt dagegen dabei, dass das Gericht zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers, mit seiner Einwilligung, zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Auskünfte bei den genannten Stellen einholen kann (vgl. § 118 Abs.2 Satz 3 ZPO-RegE, S.5; § 4 Abs.4 Satz 3 BerHG-RegE, S.9). Sofern keine hinreichenden Angaben innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder ungenügend beantwortet wurden, lehnt das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe insoweit ab (vgl. § 118 Abs. 3 ZPO-RegE, S.6). Entsprechendes gilt für die Beratungshilfe (vgl. § 4 Abs.5 BerHG-RegE, S.9). Bei der Prozesskostenhilfe entspricht diese Regelung § 118 Abs.2 Satz 4 ZPO, bei der Beratungshilfe ist sie dagegen neu. Nichteinwilligungen in die Auskünfte durch die explizit genannten Stellen, können damit zur Ablehnung der Hilfe führen.

Eine verbessernde Klarstellung ergibt sich für Mehrbedarfsbezieher nach § 21 SGB II und § 30 SGB XII. In § 115 ZPO-RegE (S.5) wird nunmehr klargestellt, dass diese Mehrbedarfe vom Einkommen abzusetzen sind.

Das **Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung** (vgl. LJA-info August 2012, S.16) ist zum 26. Juli 2012 in Kraft getreten (vgl. BGBl. 2012 I S.1577, 1581 ; [<hier>](#) ).

### Hinweise

In einem 12-seitigen Diskussionspapier hat Professor Dr. Peter-Christian Kunkel die **Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Kindschaftsrecht** zusammengestellt. Diese Zusammenstellung finden Sie z.B. [<hier>](#) .

Zur Abgrenzung von **Leistungen nach §§ 27, 33 SGB VIII** beziehungsweise **§ 35a SGB VIII** und **§§ 53, 54 Abs.3 SGB XII** in Fällen von Mehrfachbehinderungen (geistige und/oder körperliche und seelische Behinderung) hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge am 11. Juni 2012 ein Gutachten zur Verfügung gestellt, vgl. [<hier>](#) . Es wird herausgestellt, dass bei den genannten Mehrfachbehinderungen die **Sozialhilfe vorrangig ist**, wenn Jugendhilfeleistungen nach § 35a SGB VIII mit den in § 10 Abs.4 Satz 2 SGB VIII genannten gleichartigen Maßnahmen der Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche konkurrieren. Ergänzend wird angemerkt, dass der nachrangige Rehabilitationsträger (der Jugendhilfeträger) komplementär zuständig bleibe und beide Rehabilitationsträger dafür verantwortlich sind, in einer Weise zusammenzuarbeiten, dass insbesondere die erforderliche Leistungen zügig erbracht und Abgrenzungsfragen einvernehmlich geklärt werden (vgl. § 12 SGB IX). Soweit der Sozialhilfeträger vorrangig leistungs verpflichtet sei, habe er gemäß § 58 SGB XII einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen zu erstellen und dabei gemäß Abs.2 dieser Vorschrift mit den im Einzelfall Beteiligten (genannt ist auch das Jugendamt) zusammenzuarbeiten. In diesem Zusammenhang wird auf den Beitrag im LJA-info Dezember 2011, S.20ff verwiesen, der von dem vom Deutschen Verein zitierten eigenen Gutachten vom 3. Dezember 2010 teilweise abweicht.

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie hat in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Beratung sozialer Innovationen und Informationstechnologie (GEBIT) in Münster eine **Handreichung zum § 35a SGB VIII** erstellt. Diese können Sie [<hier>](#) abrufen und ihr auch eine Zusammenstellung wichtiger Gerichtsurteile entnehmen.

Es wird auf die **Newsletter „Rechtsfragen der Jugendhilfe“**, Nr. 85-87 vgl. [<hier>](#) hingewiesen, denen Sie Hinweise auf die Gesetzgebung des Bundes oder auf jugendhilferelevante Rechtsprechung entnehmen können (z.B. zum Betreuungsgeld; zum Urteil des **Bundesgerichtshofs** vom 13. Juli 2012 – V ZR 204/11 zur Genehmigungsbedürftigkeit durch die Wohnungseigentümergeinschaft bei Tätigkeit einer Tagesmutter in einer Eigentumswohnung; zum Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention BR-Drs. 477/12; zur Bemängelung eines zu hohen Vollzugsaufwandes bei Gewährung von Unterhaltsvorschuss im Zusammenhang mit Wohngeld und Grundsi cherung für Arbeitssuchenden durch den Bundesrechnungshof).

Birgit Berning  
Telefon 06131 967-311  
[Berning.Birgit@lsjv.rlp.de](mailto:Berning.Birgit@lsjv.rlp.de)

# DER BLICK ZURÜCK

## Fachtagung zur EU-Jugendstrategie

„Europa stärkt die Jugend – jetzt!“. Unter diesem Motto diskutierten am 24. September 2012 rund 130 Fachleute der Jugendarbeit, der Schul- und Jugendsozialarbeit sowie der Arbeitsverwaltung im Erbacher Hof in Mainz darüber, wie junge Menschen und Fachkräfte von Europa profitieren können.

Ausgangspunkt der Fachtagung, die das Jugendministerium gemeinsam mit der Nationalagentur „Jugend für Europa“, dem Landesjugendring, dem Landesjugendamt und dem Haus der offenen Tür (HoT) Sinzig durchführte, war die EU-Jugendstrategie 2010-2018. Deren Ziel ist es, dass Jugendliche in Europa gleichberechtigte Chancen auf Bildung, auf Arbeit und auf Teilhabe in allen Lebensbereichen haben.

Ministerin Irene Alt betonte, dass es in Rheinland-Pfalz schon viele gute Projekte gebe, durch die die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit von anderen europäischen Ländern profitiere – um umgekehrt. Besonders die Stärkung der Teilhabe und des demokratischen Engagements würden ebenso angeregt wie eine berufliche Orientierung, räumliche Mobilität sowie interkulturelle Lern- und Verständigungsprozesse.

Prof. Dr. Günter Friesenhahn von der Hochschule Koblenz zeigte in seinem Impulsreferat „Europa will die Jugend stärken – reicht das?“ die unbedingte Notwendigkeit und die positiven Effekte von internationaler Jugendarbeit auf. Globalisierungsprozesse und Mobilitätsanforderungen, aber auch die Idee von einem wirtschaftlich vereinten Europa erforderten neugierige Jugendliche, die über den Tellerrand schauen. Die Lernerfahrungen von internationalen Begegnungen seien enorm. Die EU-Jugendstrategie führe seiner Ansicht nach zu einer Aufwertung des jugendpolitischen Bereichs und der (internationalen) Jugendarbeit, da diese neben der formalen Bildung die Wichtigkeit nicht-formalen Lernens betone.



Prof. Dr. Friesenhahn referiert

Die Teilnehmenden hatten die Möglichkeit, aus einer Palette von 12 Workshops drei auszuwählen und diese nacheinander zu besuchen. Im Angebot war beispielsweise, einen Einblick in die EU-Förderung im Jugendbereich zu erhalten oder rheinland-pfälzische internationale Projekte kennenzulernen.



Ein Infomarkt wurde von verschiedenen Ausstellern beschickt:

- Eurodistrict Regio Pamina
- JiVE Ludwigshafen
- IJAB
- Jugend für Europa
- Landesjugendring Rheinland-Pfalz
- Eurodesk
- Handwerkskammer Koblenz
- Europahaus Bad Marienberg
- Landesfilmdienst RLP



Besuch der Projektstände

Die Teilnehmenden tauschten sich zu Möglichkeiten des Transfers ins eigene Arbeitsgebiet aus, knüpften neue Kontakte und äußerten den Wunsch, die Zusammenarbeit zu intensivieren um damit Nachhaltigkeit zu schaffen. Das Ziel müsse sein, den europäischen Ansatz in die aktuelle Jugendarbeit zu integrieren und nicht ein zusätzliches Arbeitsgebiet zu schaffen, da die Anbieter der Jugendarbeit diesen erhöhten Arbeitsaufwand auch nicht leisten können.

Kritisch wurde angemerkt, dass ehrenamtlichen Jugendlichen und jungen Menschen immer weniger Zeit zur Verfügung stehe, die sie in ihre ehrenamtliche Tätigkeit investieren könnten. Erworbene Kompetenzen in Ehrenamt und Freiwilligendienst müssten aber verstärkt anerkannt werden.

Die Bilder aus diesem Artikel stammen von Justin Peach.

Susanne Kros  
Telefon 06131 967-130  
[Kros.Susanne@lsjv.rlp.de](mailto:Kros.Susanne@lsjv.rlp.de)

## Tagung für Leitungskräfte in Kitas

### Auf der Seite der Familien – Reflektionen und Impulse

Die 4. Tagung des SPFZ für Leiterinnen und Leiter in Kindertagesstätten fand am 26. September 2012 in Trier statt. Auf dem Plan standen mehrere Impulsreferate, die sich alle um das Thema „Familie“ drehten. Dabei sollten sowohl neue Impulse gesetzt werden als auch auf Bewährtes und Erreichtes geschaut werden.

Zunächst näherte sich Prof. Dr. Tilman Allert von der Goethe Universität Frankfurt dem Thema aus soziologischer Perspektive. Seine Ausführungen betonten die außerordentliche und sehr spezielle Form des Kommunikationsraums in einer Beziehung – erst zu zweit, dann als Familie zu dritt, viert...- und die Bedeutung des Eindringens eines „Fremden“ in diesen Kommunikationsraum. In der veröffentlichten Meinung sei gegenwärtig leider oft zu lesen, dass die Familie als Sozialisationsort für die Entwicklung von Kindern nicht ausreiche.



Diese Zuschreibung übersehe aber, dass die Familie der erste Ort von Aushandlungsprozessen und Kommunikationsentwicklung sei. Eltern, Kindern und Kitas würde viel zugemutet und Kindheit würde „verwissenschaftlicht“. Ein Innehalten und Besinnen auf die grundlegenden Bedürfnisse von Mädchen und Jungen, Müttern und Vätern sei bedeutsamer als das so häufig geforderte Einschätzen, Bewerten oder Dokumentieren von Prozessen. Entscheidend sei immer die Beziehung, die zum Gegenüber aufgebaut wird.

Prof. Dr. Tilman Allert

Beate Irskens übernahm die Aufgabe, den Blick auf das zu richten, was bewährt, erreicht und gute Praxis ist. Ihre Standortbestimmung und Vergewisserung der Praxis betonte den Wandel der letzten Jahre von der „lästigen Elternarbeit“ hin zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Familien. Die Forschungen der Kindheitspädagogik und Entwicklungspsychologie sind bereichernde Impulse für den Alltag der Erzieher/innen: Als Beispiel führte die Referentin die Forschungen von Prof. Dr. Heidi Keller et al. (Uni Osnabrück) zu kulturellen Unterschieden in der elterlichen Erziehung an. Westliche Zivilisationen unterstützen eher das Autonomiebestreben kleiner Kinder, andere Kulturen präferieren z.B. das Erziehungsmodell der Verbundenheit zur sozialen Gruppe.



Xenia Roth (MIFKJF) und Beate Irskens

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Tagung war die Erläuterung des Programms Kita!Plus. Am Vormittag hatte schon Ministerin Irene Alt (MIFKJF) das Vorhaben skizziert, am Nachmittag berichtete die Referatsleiterin Xenia Roth (MIFKJF) ausführlich zu den acht Säulen des Programms. Durch den Aufbau der Tagung konnte verdeutlicht werden, dass die neuen Möglichkeiten von Kita!Plus auf einen gut vorbereiteten Boden fallen. Das Programm bietet nun Chancen der Vertiefung und Erweiterung guter Fachpraxis, wobei die Kitas Unterstützung des Jugendhilfesystems erhalten sollen.

Informationen zum Nachlesen gibt es auf dem Kita-Server: [www.kita.bildung-rp.de](http://www.kita.bildung-rp.de). Die Nachfragen belegten das Interesse am Programm, es wurde allerdings auch deutlich gemacht, dass die Belastungsgrenze von Leitungskräften und Teams erreicht sei. Mit der Erweiterung des Fortbildungscurriculums um die Themen Supervision und Coaching wird ein Impuls gesetzt, Entwicklungsprozesse in Teams zu unterstützen.

Veronika Bergmann  
Telefon 06131 967-133  
[Veronika.Bergmann@lsjv.rlp.de](mailto:Veronika.Bergmann@lsjv.rlp.de)

## TERMINE

**24. Oktober 2012**

**„Hast du Worte... für dich, für mich, für die Welt?“**

Ort: Forum Vinzenz Pallotti, Vallendar  
Veranstalter: Fachkräfte in Kindertagesstätten, Sprachförderkräfte  
Zielgruppe: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum, Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

Die Sprachkompetenz eines jungen Menschen ist nicht nur wichtig für seine lebenslangen Bildungschancen und seine Integration in die jeweilige Gesellschaft in der er lebt. Sprache ist ein sehr bedeutsames Medium der sozialen Interaktion, denn über Sprache lassen sich Eindrücke, Wünsche, Ängste oder Hoffnungen teilen. Prof. Dr. Gudula List wird sich dem Thema mit ihrem Hauptvortrag „Wie Kinder sich Sprachen aneignen – und damit soziale Phantasie entwickeln“ aus der Blickrichtung der Entwicklungspsychologie widmen. Ein Open Space wird die Themen aus dem Arbeitsalltag der Fachkräfte zur Diskussion bringen.

Kontakt:  
Veronika Bergmann, Telefon 06131 967-133, [bergmann.veronika@lsjv.rlp.de](mailto:bergmann.veronika@lsjv.rlp.de)

**26.-28. November 2012**

**Systemisches Arbeiten für Kenner**

Ort: Tagungszentrum Erbacher Hof, Mainz  
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum  
Zielgruppe: Absolventen der Weiterbildung „Systemisches Arbeiten in Sozialarbeit, Pädagogik und Beratung“ und andere, die über ein solides Basiswissen systemischer Beratungskonzepte verfügen  
Referentin: Doris Rücker  
Kosten: 200,00 € (inkl. Unterkunft und Verpflegung)

Der systemische Ansatz unterstützt die Soziale Arbeit bei der Entwicklung von gelingenden Arbeitsprozessen, die angemessene Beziehungsgestaltungen, vernetztes Denken, Schaffung von Transparenz und Sicherheit erfordern.

Ziel des Seminars wird es deshalb sein, Ideen zur Umsetzung des systemischen Ansatzes in die eigene Organisation bzw. für die Arbeit mit Gruppen, Teams und Gremien zu entwickeln. Unter Einbezug der systemischen Grundhaltungen wie Wertschätzung, Ressourcenorientierung, Lösungsfokussierung, Humor und Allparteilichkeit sowie Auftrags- und Zielorientierung können die Teilnehmenden an Fragestellungen aus ihrem beruflichen Kontext arbeiten.

Um praktische Lösungsansätze für den beruflichen Alltag mitnehmen zu können, wird im Seminar z.B. mit Methoden der Systemaufstellung, der reflektierenden Position

oder mit lösungsorientierten Fragestellungen gearbeitet und den Teilnehmenden ermöglicht, eigene ganz praktische Lösungsideen für ihren beruflichen Alltag zu entwickeln und mitzunehmen. Theoretische Inputs sowie Übungen im Plenum, in der Kleingruppe und Einzelarbeit wechseln sich ab. So wird der Transfer in den Arbeitsalltag geschult und vertieft.

Kontakt:

Karin Klein-Dessoy, Telefon 06131 967-131, Klein-Dessoy.Karin@lsjv.rlp.de

**29. November 2012**

**15. Fachtagung der Schuldner- und Insolvenzberatung Rheinland Pfalz zum Thema „Überschuldung im Alter“**

Ort: Akademie der Wissenschaften und Literatur

Veranstalter: Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

Schuldnerfachberatungszentrum an der Johannes Gutenberg

Universität, Mainz

LIGA – Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz

Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Rheinland-Pfalz

Zielgruppe: Fachkräfte aus der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Das Thema Altersarmut wird aktuell intensiv diskutiert. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen zukünftig vermehrt mit älteren Schuldnerinnen und Schuldnern befassen müssen. Doch welche Besonderheiten sind bei der Beratung älterer Menschen zu beachten und wie kann ein Verbraucherinsolvenzverfahren im Alter aussehen? Mit diesen Fragestellungen wird sich die Tagung befassen.

Kontakt:

Ralf Wetzlar, Telefon 06131 967-509, Wetzlar.Ralf@lsjv.rlp.de

# IMPRESSUM

Nächste Ausgabe im Dezember

[<zurück>](#)

## IMPRESSUM

**Das Informationsmagazin des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz**

**Herausgeber:**

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz  
– Landesjugendamt –  
Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-289  
Telefax 06131 967-12289  
landesjugendamt@lsjv.rlp.de  
www.landesjugendamt.de

**Redaktion:**

Birgit Zeller

